



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7
Bayreuth, 24. März 2022

Seite 45

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022	47
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020	48
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushalts- jahr 2022	50
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2022	51

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Ertüchtigung und 80°-Sanierung der 110-kV-Leitung Stockheim- Windheim, Ltg. Nr. E68	52
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	53
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West	53

Schulen

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg	54
Änderung und Neufassung der Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022	57

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020	58
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022	59

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	60
----------------------------------	----

Buchanzeigen	61
---------------------------	----

Nachruf	62
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.3 - 2 - 4

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach hat am 10. November 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG, Zimmer 1.07, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 7. März 2022
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.695.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	170.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2022 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandsatzung wird auf **149.800,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandsatzung wird auf **1.450.000,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandsatzung wird auf **193.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **1.792.800,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bayreuth, 10. November 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 47

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken am 22. Dezember 2021 wurde der Jahresabschluss 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über das Jahresergebnis werden nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zimmer 106, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Bayreuth, 25. Februar 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 22. Dezember 2021 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

▪ Bilanzsumme	107.387.875,46 €
▪ Jahresverlust	- 1.597.460,02 €

und beschlossen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat am 10. November 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts' unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundes-

landes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile

zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard; Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Kronach, 4. Januar 2022
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Kö h l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 124

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat in der Sitzung vom 15. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. Februar 2022, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 124 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt nächsten amtlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes, Wilhelm-Ruß-Str. 5, 96450 Coburg,
Zi.-Nr. 317, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 25. Februar 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zulassungsstelle Coburg
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.959.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	63.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Coburg, 10. Februar 2022
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 123

**Haushaltssatzung des
Krankenhauszweckverbandes Coburg
für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Coburg hat in der Sitzung vom 10. Dezem-

ber 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28. Februar 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 123 - 5, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, 59 Abs. 3 LKrO, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der Zentralverwaltung der Regiomed-GmbH, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 7. März 2022
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Krankenhauszweckverbandes Coburg
für das Haushaltsjahr 2022**

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen (incl. Ergebnisse WH u. Kinderkrippe) auf	4.078.692,00 €
davon Erträge KHV	3.072.569,00 €
davon Erträge Wohnheime	424.380,00 €
davon Erträge KITA	581.743,00 €
in den Aufwendungen auf	4.070.262,00 €
davon Aufwendungen KHV	3.128.678,00 €
davon Aufwendungen Wohnheime	409.448,00 €
davon Aufwendungen KITA	532.136,00 €
Ergebnis	8.430,00 €

davon Zuschussleistungen der Träger:

- Instandh. Wohnheime	111.500,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	40.000,00 €
- Zinsen Darlehen	229.671,00 €

davon Zinserstattung
Klinik Neustadt 17.500,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	24.675.682,00 €
in den Ausgaben auf	24.675.682,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger	5.061.487,00 €
davon Tilgungsleistungen von der Klinik Neustadt zur Weiterreichung an das Klinikum Coburg	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschafts-

plan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 7.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Es werden Kreditaufnahme in Höhe von 18.800.000,00 € geplant.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2022 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans 381.171,00 €

Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans 5.061.487,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt

nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

Der Verteilungsschlüssel für den Neubau des Klinikum Coburg wird durch Gremienbeschluss noch festgelegt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Coburg, 28. Februar 2022
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 2 - 15

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energie- wirtschaftsgesetz (EnWG) zur Ertüchtigung und 80°-Sanierung der 110-kV-Leitung Stockheim- Windheim, Ltg. Nr. E68

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110 kV-Freileitung Stockheim-Windheim, Ltg. Nr. E68. Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an 16 Masten (Mast Nrn. 26, 36, 38, 41, 51, 62, 65, 68, 69, 70, 72, 81, 82, 83, 85, 86) Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden. Dabei handelt es sich v.a. um Mastverstärkungen sowie um Fundamentverstärkungen. Da in bestimmten Lastfällen die Mindestabstände der Leitung zum Boden unterschritten werden könnten, werden die Maste Nrn. 29, 31, 37, 40, 42, 46, 48, 50, 54, 56, 59, 60, 66, 85 um 4,02 m bis 8,91 m erhöht. Dabei ist bis auf den Mast Nr. 85 jeweils ein Ersatzneubau erforderlich.

An den Leiterseilen selbst, werden keine Arbeiten vorgenommen, der Seildurchmesser, die Seilkurven

und die Farbe und Form der Isolatorketten werden nicht verändert. Die Spannungsebene, die Übertragungsfähigkeit der Leiterseile und die Anzahl der Stromkreise werden unverändert beibehalten. Es erfolgt keine Änderung der Leitungstrasse.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Masten Nrn. 26 und 31 Masten stehen in kurzer Entfernung von Hecken und Feldgehölzen (amtlich kartierte Biotope). Die Masten Nrn. 42, 69, 82 und 86 befinden sich innerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen. An diesen Masten sind im geringen Umfang gesetzlich geschützte Biotope von der Baumaßnahme betroffen. Temporär liegen Zuwegungen in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, es sind jedoch keine Lebensraumtypen vom Vorhaben betroffen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Betroffenheiten für naturschutzfachlich sensible Flächen bzw. artenschutzrechtlich relevante Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume vermieden werden. Im Vergleich zu den Bestandsmasten finden Masterrhöhungen um bis zu 8,91 m statt. Auch wegen der Vorbelastung durch die bestehende Leitung wird dies als unerheblich bewertet. Die Maste Nrn. 62 und 72 be-

finden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Hier findet jedoch nur eine Mastverstärkung statt. Bei Mast Nr. 62 wird noch das Fundament verstärkt bzw. saniert. Dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete steht dies nicht entgegen. An den zu sanierenden Masten wurde in der Vergangenheit bleimennige haltige Grundierungsfarbe verwendet. Bodeneinträge, wie sie bei bleihaltigen bzw. mit PAK- oder PCB-haltigen Beschichtungsstoffen vorkommen können, sind deshalb nicht ausgeschlossen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die festgesetzten Nebenbestimmungen (u.a. Beprobung und fachgerechte Entsorgung von belastetem Material) sind erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten.

Zusammenfassend hat das Vorhaben vor allem baubedingte Umweltauswirkungen, diese entfalten insgesamt jedoch nur eine geringe Intensität. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren – u.a. die etwas größere Versiegelung des Bodens und die Zunahme des Volumens der Fundamente in Zusammenhang mit deren Neubau – werden ebenfalls nur unwesentlich verändert. Die Masterhöhungen sind ebenfalls als unerhebliche Auswirkungen zu bewerten. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind keine ersichtlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 24. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 26 - 28

**Schornstefegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornstefegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornstefeger wurde zum **1. März 2022** bestellt:

- Roman Felber, Weinleite 21, 91245 Simmelsdorf, auf den Bezirk Betzenstein

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornstefeger wurde zum **1. Mai 2022** bestellt:

- Johannes Reihl, Kleinschloppen 16, 95158 Kirchenlamitz, auf den Bezirk Bayreuth 1

Bayreuth, 14. März 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);
Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West**

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 16. März 2022

Am Donnerstag, 28. April 2022, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 4. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 4. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 am Donnerstag, 28. April 2022, 09:00 Uhr, im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West;
Kapitel B I Natur und Landschaft**
Beschluss über die Einleitung eines Anhörungsverfahrens
2. **Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West;
Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West"**
Auswertung des Anhörungsverfahrens
3. **Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West;
Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des**

**Vorranggebietes für Windkraftanlagen 501
"Tiefenhöchststadt-Nord"**

Beschluss über die Einleitung eines Anhörungsverfahrens

4. **Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in der Region Oberfranken-West durch den Regionalplan (Ziel B V 2.5.2)**

Planungen in Landschaftsschutzgebieten

5. **Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West;**

Kapitel B VI "Siedlungswesen"

Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens

6. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2022**

7. **Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2020**

Bamberg, 16. März 2022

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Johann K a l b

Landrat

Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 1444.2 - 2 - 7 - 16

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 7. Dezember 2020 eine Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. März 2022
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Vom 28. Oktober 2021

Der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 11 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit

ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Verbandsrät/innen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Entschädigung (Sitzungsgeldpauschale). Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 73,82 € festgesetzt.

(2) Verbandsrät/innen sowie ihre Stellvertreter/innen, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten keine Sitzungsgeldpauschale.

(3) Verbandsrät/innen nach Abs. 1, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Verbandsrät/innen nach Abs. 1, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch ihre Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung von 19,67 € je angefangene Stunde bis zu acht Stunden pro Sitzungstag. Die gleiche Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 GO vorliegen. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3

Auslagenersatz

Der/die Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse zudem Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4

Anpassung der Sitzungsgelder

Die Entschädigungssätze § 2 Abs. 1 und 4 werden künftig jeweils nach den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Beamt/innen in der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz der Beamt/innen des Öffentlichen Dienstes angepasst.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen und Auslagen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg vom 10. März 2000 außer Kraft.

Bamberg, 28. Oktober 2021
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG44 - 5654 - 1 - 5 - 12

Änderung und Neufassung der Satzung für die Sing- und Musik- schule im Landkreis Kronach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 13. Juli 2021 eine Satzung zur Änderung der Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach sowie eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG werden diese Satzungen hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. März 2022
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung der Sing- und Musikschule Kronach

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist erlässt der Zweckverband

Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Sing- und Musikschule Kronach in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1989, geändert durch Satzung vom 26. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 der Satzung der Sing- und Musikschule Kronach wird wie folgt geändert:

(1) Die Ausbildung beginnt in der Regel mit dem Besuch eines Unterrichtsangebots der Elementarstufe. Daran schließt sich die Ausbildung in einem Instrumental- bzw. Vokalfach an. Bei besonderer Eignung oder fortgeschrittenem Alter kann die Elementarstufe übersprungen werden. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Kronach, 13. Juli 2021
Zweckverband Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
Henry Schramm
Verbandsvorsitzender

Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach

Vom 10. August 1989 in der Fassung der Änderungssatzung Vom 13. Juli 2021

Aufgrund von Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKro- (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl. S. 89), erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Sing- und Musikschule ist eine vom Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach" und hat ihren Sitz in Kronach. Sie ist eine Sing- und Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 (BayRS 2237-4-K).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sing- und Musikschule pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik und Gesang. Als Angebotschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert die soziale Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik an und arbeitet eng mit allen anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Aufbau, Gliederung

- (1) Die Sing- und Musikschule hat einen dezentralen Aufbau. Es können, je nach Möglichkeit und Bedarf, Außenstellen in den Gemeinden des Landkreises Kronach eingerichtet werden.
- (2) Die Sing- und Musikschule gliedert sich in:
- a) musikalische Grundfächer
 - b) Instrumental- und Vokalunterricht
 - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer

§ 4 Unterricht

- (1) Die Ausbildung beginnt in der Regel mit dem Besuch eines Unterrichtsangebots der Elementarstufe. Daran schließt sich die Ausbildung in einem Instrumental- bzw. Vokalfach an. Bei besonderer Eignung oder fortgeschrittenem Alter kann die Elementarstufe übersprungen werden. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.
- (2) Der Unterricht kann in Gruppen- oder Einzelunterricht stattfinden. Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.
- (3) Das Unterrichtsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Unterrichtsgebühren werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Mediale Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch den Einsatz verschiedener Medien- und Kommunikationstechnologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- (5) Die Art der Technologie, die in medialen Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musik-

schule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Technologien genutzt werden können.

§ 5 Unterrichtsdauer und -zeiten

- (1) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- (2) Der Unterricht wird parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen erteilt. Er ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertage usw.) fällt der Unterricht an der Sing- und Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (3) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 6 Anmeldung

Die Anmeldung des Schülers ist schriftlich an die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach, Kulmbacher Straße 44, 96317 Kronach, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.

§ 7 Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Um- und Abmeldungen sind nur zum 1. September eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens bis zum vorausgehenden 15. Juni schriftlich der Sing- und Musikschule angezeigt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Abmeldung auf begründeten Antrag zu einem anderen als dem obigen Zeitpunkt stattgegeben werden. Über die Ausnahme entscheidet der Schulleiter. Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.
- (3) Schüler, oder deren gesetzliche Vertreter, die mit den Unterrichtsgebühren im Rückstand sind, können vom Schulleiter vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Schulische Leistungen

- (1) Die Sing- und Musikschule ist gehalten, die Leistungen der Schüler im Instrumentalunterricht angemessen zu beurteilen. Sie ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis von sich aus auch kurzfristig zu lösen, wenn danach eine Fortsetzung des Unterrichts an der Sing- und Musikschule nicht mehr vertretbar ist.
- (2) Öffentliches solistisches Auftreten, Meldung zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Sing- und Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Bei diesen Auftritten ist darauf hinzuweisen, dass der Schüler die Ausbildung in der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach erhält.

§ 9

Schulisches Verhalten, Unterrichtsversäumnisse

(1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung Folge zu leisten. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

(2) Eine Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Schülern besteht seitens der Schule nur während der reinen Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit.

(3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Ermahnung und Information des gesetzlichen Vertreters den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 10

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände und Möglichkeiten Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht sie auch, die Leihe oder Miete von Instrumenten zu vermitteln. Der Wunsch, ein Instrument mieten zu wollen, muss zusammen mit der Schulanmeldung schriftlich vorgelegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken über die Errichtung einer Sing- und Musikschule vom 27. April 1983 (RABl Ofr. Folge 10/1983) außer Kraft.

Kronach, 10. August 1989

Zweckverband Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

S i t z m a n n

Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02 - 6 - 1

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 7. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Satzung wurde

mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 25. Februar 2022 Nr. 44 - 1444.02 - 6 - 1 - 4 genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 10. März 2022
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	11.389.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.173.000,00 €

§ 2

1) Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	10.894.400,00 €
für den Vermögenshaushalt	213.500,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2) Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg	41 %	4.466.700,00 €
Landkreis Bamberg	59 %	6.427.700,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:		
Stadt Bamberg	41 %	87.530,00 €
Landkreis Bamberg	59 %	125.970,00 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 17.960.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 28. Februar 2022
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas Starke
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 7 - 17 - 2

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 8. Februar 2022 den Jahresabschluss 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung feststellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblatts während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 6. März 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Sch ub e r t h
Ltd. Medizinaldirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 8. Februar 2022 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	55.678.674,02 €
Jahresgewinn	893.507,72 €

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von insgesamt 893.507,72 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Zweckgebundene Rücklage" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 2. Juni 2021
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 8. Februar 2022
B a j
Werkleiter

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 8 - 3

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 8. Februar 2022 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 11. Februar 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
"Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken"
- Sitz Coburg -
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 25.670.200,00 €
in den Aufwendungen mit 25.593.400,00 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.012.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 120,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 70,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 87,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 183,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 183,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
 - f) 291,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
 - g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 1. März 2022
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
D. S a u e r t e i g
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Kommunales

Pressemitteilung vom 18. Februar 2022

Festsetzung eines Termins für die Neuwahl des Landrats im Landkreis Kronach

Die Amtszeit des Kronacher Landrates Klaus Löffler endet abweichend vom Turnus der allgemeinen Kommunalwahlen mit dem 20. Dezember 2022.

In einem solchen Fall setzt die zuständige Regierung als Rechtsaufsichtsbehörde einen Termin für die Neuwahl des Landrats fest, der innerhalb der letzten drei Monate der endenden Amtszeit liegen soll.

Auf den entsprechenden Vorschlag aus Kronach hat die Regierung von Oberfranken nun den Sonntag, den 25. September 2022, als Termin für die Durchführung der Landratswahl im Landkreis Kronach festgelegt.

Das weitere Wahlverfahren liegt im Wesentlichen in den Händen des vom Landkreis Kronach noch zu bestellenden Wahlleiters.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 6. April 2022
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Bibliothek im 2.OG – Gebädetrakt Kanzleistraße
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2022 geben.

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.regierung.von.ob-franken.de)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:

Beratungstelefon: 089/139880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:

<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:

Regierung von Oberfranken:

Alexander Heidenfelder

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 3. März 2022

Allgemeinverfügung: Walzverbot auf Grünlandflächen in ganz Oberfranken auf 2. April 2022 verschoben; ausgenommen sind alle Wiesenbrütergebiete

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auf der Grundlage des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März zu walzen. Ziel des Walzverbotes ist es, Gelege von Wiesenbrütern zu schützen. Die ersten Wiesenbrüter, wie z.B. Brachvogel und Kiebitz, beginnen in Bayern ab Mitte März mit dem Brutgeschäft.

Um den örtlichen Witterungsverhältnissen gerecht zu werden, kann die jeweilige Bezirksregierung dort, wo wegen der Witterungs- und Bodenverhältnisse ein Walzen vor diesem Stichtag noch nicht möglich ist, durch Allgemeinverfügung einen abweichenden Stichtag festsetzen. Wegen der feuchten Witterung hat die Regierung von Oberfranken hiervon nun für dieses Jahr Gebrauch gemacht und den Beginn des Walzverbots nach hinten verschoben.

Danach gilt im Jahr 2022 in ganz Oberfranken ein Walzverbot erst nach dem 1. April.

Ausgenommen von der Verschiebung des Termins sind alle Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk. Dort bleibt es bei dem Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Die Allgemeinverfügung mit einer Auflistung und Übersicht der Wiesenbrütergebiete wurde in einem Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach

der Bekanntmachung im Sonderamtsblatt als bekannt gegeben. Das Sonderamtsblatt ist einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amtsblatt

Fachliche Grundlage für die Allgemeinverfügung sind aktuelle Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes und eine darauf aufbauende Empfehlung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Einschätzung des aktuellen Brutgeschehens der Wiesenbrüter durch das Bayerische Landesamt für Umwelt.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden

und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat. Das Walzen von Grünland im zeitigen Frühjahr dient zur Rückverfestigung des Bodens nach dem Winterfrost, zur Anregung der Durchwurzelung und zum Einwalzen von Steinen. Der Boden darf hierzu weder zu nass noch zu trocken sein und die Gräser sollten sich im Stadium des Wiederergrünnens befinden.

Hinweis:

Wiesenbrütergebiete in Oberfranken finden Sie unter <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Buchanzeigen

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 120. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 118. Ergänzungslieferung, 322,14 €, Onlineausgabe: 107,38 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 127. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 184. Ergänzungslieferung, 87,33 €, Onlineausgabe: 29,11 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hözl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 65. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Baurecht in Bayern, 158. Ergänzungslieferung, 240,09 €, Onlineausgabe: 80,03 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 55. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 78. Ergänzungslieferung, 171,19 €, Onlineausgabe: 57,07 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunales Ortsrecht, 61. Ergänzungslieferung, 223,81 €, Onlineausgabe: 74,61 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Wasserversorgung, 70. Ergänzungslieferung, 177,97 €, Onlineausgabe: 59,33 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Fritz Igel **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

Fritz Igel gestaltete 48 Jahre als Stadtrat und drei Jahrzehnte als Kreisrat maßgeblich die Weiterentwicklung des Landkreises Forchheim mit. Im Bezirkstag von Oberfranken setzte er sich für das Gemeinwohl in der Region ein. Er vertrat die Interessen der Bürgerinnen und Bürger und des Handwerks und engagierte sich ehrenamtlich im katholischen Glaubensleben und in der Freiwilligen Feuerwehr.

Mit seinem unermüdlichen Engagement und seiner langjährigen kommunalpolitischen Erfahrung hat er sich um den Bezirk verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, März 2022
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.